

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 24 (1921-1922)

Artikel: Die Notwendigkeit der Reform unseres Einbürgerungssystems
[Schluss]
Autor: Ammann, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763977>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE NOTWENDIGKEIT DER REFORM UNSERES EINBÜRGERUNGSSYSTEMS

(Schluss)

Unser geltendes Einbürgerungssystem ist rückständig, sonst hätte die Ausländerzahl in der Schweiz nicht von 71,000 im Jahre 1850 auf 552,000 im Jahre 1910 emporschnellen können. Die größte Überfremdung wiesen 1910 die 8 Grenzkantone Genf, Basel-Stadt, Tessin, Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St. Gallen und Graubünden auf, worunter sich bezeichnenderweise nicht weniger als vier Stadtekantone oder doch Kantone mit großen städtischen Zentren befinden. Ihrer Nationalität nach stammen 95,5% der Ausländer aus den vier angrenzenden Staaten, und zwar stellten die Deutschen das stärkste Kontingent mit 220,000 Angehörigen, ihnen folgten die Italiener auf dem Fuße mit 203,000 Angehörigen, während die Franzosen mit 64,000 Seelen und die Österreicher und Ungarn mit 41,000 Seelen weit zurückblieben.

Dass die Ausländer sich in zunehmendem Maße aus einem flottanten Bevölkerungselement in ein sesshaftes umwandeln, geht einmal daraus hervor, dass volle 194,000 in der Schweiz geboren sind und von den 358,000 in unser Land eingewanderten 101,000 über 10 Jahre bei uns wohnen, sodann aus ihrer zunehmenden Vermehrung durch Geburtenüberschuss statt durch Einwanderung: dieser Geburtenüberschuss stieg in den Jahren 1912 und 1913 auf über 8900 bei einem Geburtenüberschuss der Gesamtbevölkerung von 36,000 jährlich. In unserem Wirtschaftsleben sind die Ausländer am stärksten vertreten unter dem Hausgesinde mit 28%, in Industrie und Gewerbe mit 23%, unter den Handlangern mit 21,9% und im Handel mit 21,5%. Die Schweizer dominieren stark in der Landwirtschaft, in den öffentlichen Verwaltungen und freien Berufsarten, außerdem in gewissen alteingesessenen Industriezweigen, die Ausländer bemächtigen sich vor allem des Baugewerbes, dann dringen sie immer mehr in der Herrenschniderei, im Coiffeurgewerbe, unter den Bäckern, Metzgern, Schreibern, im Handel usw. vor.

Die Gefahren der Überfremdung wurden weiteren Kreisen erst während des Weltkrieges bewusst. Die übermäßige Durchsetzung unseres Volkes mit Angehörigen der kriegführenden Großmächte war in starkem Maße schuld an der langen und gefährlichen

Spannung zwischen den verschiedenen Landesteilen und am Versagen der gesamtschweizerischen Einstellung zu den Ereignissen. Sie ist auch nicht unschuldig an der wachsenden Gleichgültigkeit gegen unsere demokratischen Institutionen, die sich in sozialistischen Arbeiterkreisen bis zum Hasse und zur offenen Kampfansage gesteigert hat.

Im Kriegsfall würde uns die halbe Million Ausländer schwere Sorgen bereiten. Noch größer als die Wahrscheinlichkeit kriegerischer Verwicklungen ist aber die Gefahr friedlicher Zersetzung der Schweiz. Drei Viertel der in der Schweiz befindlichen Deutschen oder 167,000 wohnten in den an das Deutsche Reich anstoßenden Kantonen, 42,000 von den 44,000 im Tessin wohnenden Ausländern waren Reichsitaliener, 38,000 oder 60 % aller im Lande befindlichen Franzosen hielten sich 1910 im Kanton Genf auf. Die Fortdauer des Überfremdungsprozesses ließe also das Auseinanderfallen der Schweiz in ihre drei verschiedenen Sprachgebiete und deren Heimfall an die sprachverwandten Großmächte mit Sicherheit voraussehen.

Die Überfremdung setzte erst im neunzehnten Jahrhundert ein, als die liberalen Errungenschaften der französischen Revolution, Freizügigkeit, Niederlassungs-, Handels- und Gewerbefreiheit sich auch bei uns Bahn brachen. Der neue Bundesstaat von 1848 suchte durch den Abschluss zahlreicher Niederlassungsverträge den freien Bevölkerungsverkehr von Staat zu Staat möglichst zu fördern. Eine zweite Ursache der Überfremdung liegt in der Entwicklung der Schweiz zum Industriestaat und in der Unmöglichkeit, den Bedarf an Arbeitskräften im Inland zu decken. Damit in Zusammenhang steht das rapide Wachstum Zürichs, Basels, Genfs, St. Gallens usw. zu Zentren des modernen Handels und Verkehrs. Während Basel die abwanderungslustigen Bewohner des südlichen Schwarzwaldes und Elsasses anlockte und Genf diejenigen des nördlichen Savoyens, deckte Zürich seinen gewaltigen Bevölkerungsbedarf im benachbarten Baden und Württemberg.

III. RÜCKSTÄNDIGES EINBÜRGERUNGSSYSTEM

Solange dem süddeutschen Bauern und Tagelöhner die Abwanderung von der heimischen Scholle verwehrt war, solange der deutsche Handwerker und das deutsche Mädchen nur als Gesellen

und Dienstboten sich in unsern Städten aufhalten durften, war die Überfremdung von dieser Seite nicht zu fürchten. Der Franzose, der seit der großen Revolution sich der Freizügigkeit erfreute, war nicht stark zur Auswanderung geneigt: nur der Savoyarde ließ sich in Genf, der Elsässer in Basel nieder, soweit es die langsam abgebauten Beschränkungen der Niederlassung und der Berufsausübung erlaubten. Die Kantone Genf und Basel wiesen denn auch schon 1850 eine besorgniserregende Überfremdungsziffer auf: nämlich Genf 23,6 % und Basel 23 %. Als mit der allgemeinen Geltung des Prinzips der Freizügigkeit, als mit dem liberal auf die Ausländer ausgedehnten Prinzip der Niederlassungs-, Handels- und Gewerbe-freiheit die Dämme fielen, welche die bodenständige Bevölkerung geschützt und auf der Scholle festgehalten hatten, da begannen die bisher künstlich festgebannten Bevölkerungsmassen in Bewegung zu geraten. Die Errichtung neuer Fabriken, der Bau der Eisenbahnen, die Entwicklung des Bankwesens und der öffentlichen Verwaltungen konzentrierte große Menschenmassen aus dem In- und Ausland auf den Brennpunkten. Der Ausbau der Verkehrsmittel erleichterte überdies die vorübergehende und dauernde Ortsveränderung.

Die Statistik erteilt über diese Bevölkerungsverschiebungen interessante Aufschlüsse. Während 1850 von 100 Einwohnern der Schweiz noch 64 in ihrer Heimatgemeinde wohnten, war dies 1910 nur noch bei nicht ganz 34 der Fall. Dafür war die Zahl der in einer andern Gemeinde ihres Heimatkantons Wohnhaften von 26 % auf 31 %, die Zahl der in einem andern Kanton Wohnhaften von 6 % auf 20 % und die Zahl der Ausländer bekanntlich von 3 % auf 14,7 % gestiegen. Dass nicht nur die benachbarten Großstaaten, sondern manche schweizerische Kantone einen erstaunlichen Expansionsdrang an den Tag legen, geht daraus hervor, dass zum Beispiel nicht weniger als 41,5 % der Schaffhauser, 41,2 % der Thurgauer, 37,6 % der Innerrhönder, 37 % der Außerrhönder, 35 % der Aargauer usf. sich in einem andern als ihrem Heimatkanton häuslich niedergelassen haben.

Angesichts all dieser Tatsachen musste sich auch das bisherige Einbürgerungssystem als unzulänglich herausstellen. Schon in der zürcherischen Regenerationszeit machten bedächtige Konservative die liberalen Stürmer darauf aufmerksam, dass es ein Widersinn

sei, Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit einzuführen und das Einbürgerungssystem unverändert zu lassen. Die Mahnungen verhallten ungehört. Die liberale Sturm- und Drangperiode riss die Dämme nieder, welche die Ausländerflut zurückgehalten hatten, sorgte aber in keiner Weise für ein neues Bett, in welches der gewaltige Wanderstrom hätte geleitet werden können.

Im Prinzip ruht unser heutiges Einbürgerungssystem noch auf dem Tagsatzungsbeschluss von 1551, im Prinzip ist jede einzelne Bürgergemeinde noch souverän in der Aufnahme oder Nichtaufnahme von neuen Bürgern, soweit die kantonale Gesetzgebung ihre Omnipotenz nicht eingeengt hat; im Prinzip hat der Bund in dieser wichtigen nationalen Angelegenheit nichts zu sagen: er kann höchstens sein Veto gegen einen Bürgerrechtskandidaten einlegen, dagegen aus eigener Machtvollkommenheit Niemand das Schweizerbürgerrecht verleihen, abgesehen von zwei oder drei geringfügigen Ausnahmen.

Wie ist denn unser heutiges Einbürgerungssystem beschaffen? Wir kennen kein eigentliches Schweizerbürgerrecht, sondern jeder Kantonsbürger ist nach Vorschrift der Bundesverfassung Schweizerbürger. Aber auch das Kantonsbürgerrecht genügt nicht, um vollwertiger Schweizer zu sein. Eine notwendige Voraussetzung desselben bildet vielmehr der Besitz eines Gemeindebürgerrechtes. Dieses Gemeindebürgerrecht vererbt sich vom Vater auf den Sohn, gleichviel ob die Familie noch im Gebiete der betreffenden Gemeinde wohnt oder in eine andere Gemeinde des Heimatkantons, in einen andern Kanton oder gar ins Ausland weggezogen ist. Der Nachkomme eines Gemeindebürgers mag das Bürgerrecht einer andern Gemeinde in- oder außerhalb seines Heimatkantons erwerben, er mag sich dauernd außer Landes in Europa oder Übersee niederlassen, eine Ausländerin weißer oder farbiger Rasse heiraten, ja von Gesetzes wegen oder auf Gesuch fremder Staatsbürger geworden sein — macht nichts: er und seine Nachkommen bleiben Gemeinde- und damit Kantons- und Schweizerbürger, soweit sie nicht ausdrücklich auf das Bürgerrecht verzichtet haben. *Das Schweizerbürgerrecht ist unverlierbar.* Das ist ein schöner Rechtssatz, dem freilich die Schattenseiten nicht fehlen.

Im Gegensatz dazu könnte man versucht sein, den Rechtssatz zu formulieren: *Das Schweizerbürgerrecht ist schwer erwerbbar.*

Wer Schweizerbürger werden will, hat sich in erster Linie um das Bürgerrecht einer Gemeinde, in zweiter Linie um das zugehörige Kantonsbürgerrecht, das sogenannte Landrecht zu bewerben. Auch der Bund hat, damit die Einbürgerung perfekt wird, seine Zustimmung zu geben. Das alles ist leichter gesagt als getan. Der Erwerb eines Gemeindebürgerrechts ist der schwerste Schritt. Es gibt heute noch Bürgergemeinden, die seit Jahren und Jahrzehnten keinen neuen Bürger mehr aufgenommen haben, obwohl manche Schweizer und Ausländer seit mehreren Generationen in ihrem Gemeindebann wohnen und das Gesuch um Einbürgerung wiederholt gestellt haben.

Um diese Ausschließlichkeit zu verstehen, müssen wir noch etwas näher auf die Bürgergemeinden eintreten. Jede Bürgergemeinde stellt eine geschlossene Korporation dar, deren Mitgliedern oft weitgehende Rechte und Pflichten zustehen. Vor allem lastet auf der Bürgergemeinde die Pflicht der Armenunterstützung ihrer in Not geratenen Bürger nah und fern. In manchen, zumal den exklusiven Bürgergemeinden, spielt der sogenannte Bürgernutzen eine große Rolle, nämlich der Anteil beziehungsweise die Nutznießung an dem in Wald, Alpen, auch Ackerland bestehenden Vermögen und an den wohltätigen Anstalten der Bürgergemeinde. Je größer der Bürgernutzen ist, desto weniger sind natürlich die Berechtigten gesonnen, ihn ohne weiteres mit neuen Anwärtern zu teilen. Es gibt reiche Bürgergemeinden, die mehr und mehr zu einer bevorzugten Herrenkaste inmitten einer Mehrheit von Niedergelassenen zusammenschrumpfen. Dazu gehört sogar die Bürgergemeinde unserer Bundesstadt Bern, welche 1910 bloß 4300 Angehörige zählte bei einer Einwohnerzahl von 85,000 Seelen. Demgegenüber kann man in der Stadt Zürich kaum mehr von Ausschließlichkeit sprechen, denn von ihren 191,000 Einwohnern im Jahre 1910 waren beinahe 43,000 Stadtbürger. Sehr viele Bürgergemeinden verlangen von den Bürgerrechtsbewerbern so hohe Einkaufssummen, dass sie prohibitiv wirken und nur von sehr wohlhabenden Leuten bezahlt werden können. Sie wollen damit Bewerber fernhalten, die nach menschlichem Ermessen einmal der Gemeinde zur Last fallen könnten, und gleichzeitig ihr Armengut oder den Gemeindesäckel überhaupt öffnen.

Zu der Einkaufstaxe ins Gemeindebürgerrecht kommt hinzu

die Landrechtsgebühr für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts, die von der gänzlichen Unentgeltlichkeit bis zu 3000 Fr. variiert. Die Gemeindegebühren betragen 50 Fr. bis 3000 Fr., da, wo überhaupt ein kantonales Gesetz die Höhe derselben normiert. In zwölf Kantonen ist die Festsetzung der Einkaufstaxe dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgestellt. Kantone und Gemeinden verdienen bei diesem Einbürgerungsgeschäft ganz hübsche Summen. Von 1915 bis 1917 betrug die von den Kantonen und Gemeinden eingenommene Summe 5,517,000 Fr. oder 587 Fr. pro Fall, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Kantone 36,8 0/0, die Gemeinden 29,7 0/0 der Einbürgerungen unentgeltlich erteilen. Diese Fälle der unentgeltlichen Aufnahme entfallen hauptsächlich auf die Kantone Basel-Stadt, Genf und Zürich mit fortschrittlicheren Einbürgerungsgesetzen.

Den meisten Ausländern vergeht daher die Lust, Schweizer zu werden, falls sich das Geschäft für sie nicht aus irgendeinem besonderen Grunde rentiert. Die weitgehende Gleichstellung, ja Bevorzugung der Ausländer vor den Inländern — sie sind frei von Wehrpflicht und Militärpflichtersatz, vielfach auch von ihrem Heimatstaat militärisch beurlaubt, sie bezahlen keine Armensteuern, werden aber bei Almosengenössigkeit weitgehend aus unsern Mitteln unterstützt, in manchen Kantonen genießen sie noch andere Steuerprivilegien — dies alles hat mit dazu beigetragen, den Anreiz zum Erwerb unseres Bürgerrechts bei Vielen zu verringern.

Zu den unvermeidbaren Auswüchsen unseres geltenden Einbürgerungssystems gehört der Bürgerrechtschacher. Das Schweizerbürgerrecht ist zu einem regelrechten Handelsartikel geworden. Es gibt eben doch eine ziemliche Anzahl von Ausländern, welchen der Besitz eines schweizerischen Bürgerrechts für ihre Zwecke unerlässlich oder erwünscht ist, zum Beispiel zur Erlangung einer Anstellung im Staatsdienst oder um ihr Geschäft unter Schweizerflagge treiben zu können. Da es nicht erforderlich ist, sich an seinem Wohnort einzubürgern, und dies nicht immer möglich ist, weil die Bürgergemeinde entweder grundsätzlich keine Neubürger aufnimmt oder eine zu hohe Einkaufstaxe verlangt oder den Bewerber aus triftigen Gründen abweist, so sucht er oder vielmehr sein Agent eine Bürgergemeinde, die wenig verlangt und ohne Skrupeln einbürgert. Fast in jedem Kanton gibt es einzelne Bürgergemeinden, die als freigebig in der Erteilung ihres Bürgerrechts und als mäßig

in ihren Geldforderungen bekannt sind. Gewöhnlich handelt es sich um sowieso arme Gemeinden, die mit den Einkaufsgebühren ihre Kasse füllen wollen und darauf rechnen, dass der Neubürger sich bis aufs äußerste dagegen wehrt, mit der primitiven Armenunterstützung seiner Heimatgemeinde Bekanntschaft zu machen.

Dass das heutige Einbürgerungssystem schlecht ist, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen. Nicht die einbürgerungsreifen Ausländer werden ausschließlich oder doch vorwiegend eingebürgert, sondern vielfach unerwünschte oder zum mindesten unserem Volke fremdgebliebene Elemente, die nach zweijährigem, seit kurzem sechsjährigem Domizil in der Schweiz aus irgendeinem egoistischen oder gar fremdnationalen Grund das Bürgerrecht einer schweizerischen Gemeinde kaufen. Vor allem aber hat unser Einbürgerungssystem quantitativ versagt. Das beweist uns allein schon die lawinenartig anschwellende absolute und relative Zunahme der Ausländer seit 1850. In der Zeit von 1889 bis 1910 wurden in der ganzen Schweiz insgesamt 60,000 Personen eingebürgert oder durchschnittlich 2700 jährlich, während sich die Ausländerzahl in diesem Zeitraum um 332,000 Köpfe vermehrte oder um über 15,000 jährlich. Für die Zeit von 1901 bis 1910 ist der Jahresdurchschnitt der Einbürgerungen größer, da jährlich beinahe 3500 Personen eingebürgert wurden. Trotzdem stieg die Zahl der Ausländer in dieser Dekade um durchschnittlich 17,000 jährlich. *Unser bisheriges Einbürgerungssystem hat sich also als unfähig erwiesen, der fortschreitenden Überfremdung Herr zu werden.*

IV. DIE VOLKSZÄHLUNG VON 1920.

An dieser Feststellung können uns die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1920 nicht irre machen, die uns zum erstenmal seit 1850 einen absoluten und relativen Rückgang der Ausländerzahl gebracht hat: absolut ist die Zahl der Fremden von 552,000 im Jahre 1910 auf 412,000, relativ von 14,7 % auf 10,6 % gesunken. Solange diese Gesamtziffern nicht statistisch verarbeitet sind, können sie uns über die Ursachen dieses Rückgangs nicht Aufschluss geben. Wir sind also vorderhand auf Mutmaßungen angewiesen.

Zwischen 1910 und 1920 liegt der Weltkrieg mit allen seinen Rückwirkungen auch auf unser neutral gebliebenes Land. Wir wissen,

dass zahlreiche Ausländer unter die Waffen gerufen und, soweit sie dem Rufe Folge leisteten, unser Land verließen. Wir wissen, dass infolge der Wirtschaftskrise, welche der Weltkrieg hervor rief und welche namentlich im Baugewerbe bis heute andauert, zahlreiche Ausländer zur Abwanderung genötigt wurden. Ferner wurde die gewohnte Zuwanderung erwerbsuchender Arbeitskräfte aus den Nachbarstaaten erst durch die mit Mobilisation und Kriegführung zusammenhängenden Auswanderungsbeschränkungen und seit dem Herbst 1918 durch die von der Schweiz erlassenen Einwanderungsbeschränkungen unterbunden. Als letzter, zahlenmäßig bekannter Grund ist schließlich noch die stark vermehrte Zahl der Einbürgerungen zu nennen, wozu die infolge der Einrückungsgefahr gestiegene Wertschätzung des Schweizerbürgerrechts bei den Fremden beitrug. Während im Jahrfünft 1909—1913 sich nur 22,500 Personen einbürgern ließen, bewarben sich im Jahrfünft 1915—1919 volle 42,700 Personen mit Erfolg um unser Bürgerrecht oder 8500 Personen jährlich. Davon entfiel der Löwenanteil auf den Kanton Zürich mit gegen 13,000 oder fast einem Drittel der Neueingebürgerten gegenüber bloß 5600 oder einem Viertel der Neubürger im vorangehenden Jahrfünft. Basel-Stadt und Genf haben während des Krieges eine andere Einbürgerungspolitik befolgt als Zürich und sich den Drückebergern gegenüber zurückhaltender gezeigt als den Bürgerrechtsbewerbern vor dem Krieg.

Werden diese Ursachen, welche meines Erachtens am meisten zum Rückgang der Fremdenzahl beitrugen, auch künftig wirksam bleiben? Bedeutet der Weltkrieg mit den weitgehenden Umwälzungen, die er nach sich gezogen hat und noch immer nach sich zieht, einen entscheidenden Wendepunkt auch in der Sozialentwicklung unseres Landes, so dass wir dauernd mit einer geringern Einwanderung von Ausländern und einer erhöhten Zahl von Einbürgerungen zu rechnen haben? Wir können und dürfen es nicht hoffen.

Nur den scharfen Einwanderungsbeschränkungen haben wir es zu verdanken, wenn unser Land, zumal von Norden und Osten her, nicht überflutet worden ist von Millionen Menschen, die in der Schweiz das rettende Eiland erblicken. Wenn aber diese Schranken einmal fallen — und sie werden sich auf die Länge dem Ansturm wirtschaftlicher Interessenten aus dem Inland und dem Druck von

außen gegenüber kaum behaupten lassen — dann setzt die Einwanderung wieder in altem oder noch ausgedehnterem Umfang ein, es sei denn, was wir doch nicht annehmen wollen, dass unsere Wirtschafts- und Lebensbedingungen sich dauernd schlechter gestalten als in den umliegenden Staaten. Auch auf den vermehrten Zudrang zu unserem Bürgerrecht in den letzten Jahren dürfen wir nicht abstellen; denn er findet seine Erklärung im vorübergehend gestiegenen Wert unseres Bürgerrechts und hat seit dem Kriegsende bereits wieder stark abgenommen.

Die Volkszählung von 1920 lehrt uns meines Erachtens nur das eine, dass der Weltkrieg die Ausländerzahl in der Schweiz beinahe auf den Stand im Jahre 1900 zurückgeschraubt und uns zwanzig Jahre, die wir mit fruchtlosen Lösungsversuchen und passiver Untätigkeit verloren haben, neugeschenkt hat. *Der Weltkrieg hat so eine katastrophale Entwicklung von unserem Lande abgewandt, und wir stehen wieder da, wo wir 1900 standen. Nutzen wir den uns von der Weltgeschichte bescherten Zeitgewinn!* Ein zweites Mal wird uns kein Weltkrieg oder ein anderes außerordentliches Ereignis aus der selbstverschuldeten Not retten, höchstens unsern Untergang als selbständiges Volk beschleunigen.

V. DIE REFORM UNSERES EINBÜRGERUNGSSYSTEMS

Unser geltendes Einbürgerungssystem ist reformbedürftig. Es hat quantitativ und qualitativ abgewirtschaftet. Wir brauchen ein neues Einbürgerungsrecht, das zum mindesten die erneute Zunahme der Ausländerzahl verhindert und uns Gewähr bietet, dass die einbürgerungsreifen, assimilierten Elemente unserem Volke einverleibt werden. Daneben mag das bisherige Einbürgerungssystem, von seinen schlimmsten Auswüchsen befreit, weiter sein Dasein fristen, bis es vollends abgestorben ist.

Der größte Unsinn unseres geltenden Einbürgerungssystems besteht darin, dass der Bund in dieser ausgesprochen nationalen Frage so gut wie nichts zu sagen hat. Nach der Bundesverfassung und der Auslegung, welche ihren Bestimmungen über die Einbürgerung gegeben wurde, hat der Bund nicht das Recht, vorzuschreiben, in welchen Fällen ein Ausländer in unser Bürgerrecht aufgenommen werden muss. Er kann nur verhindern, dass gewisse, aus nationalen Gründen unerwünschte Ausländer aufgenommen werden. Nur

in drei Ausnahmefällen enthält die Bundesgesetzgebung positive Einbürgerungsvorschriften: das Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 verpflichtet die Bundes- und Kantonsbehörden, den Heimatlosen ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu verschaffen. Das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903, das, abgesehen von einem seither abgeänderten Artikel, heute noch gilt, erteilt dem Bundesrat die Befugnis, die Witwe und die geschiedene Ehefrau eines Schweizerbürgers, welcher auf sein Bürgerrecht verzichtet hat, sowie Witwen und geschiedene Ehefrauen, die durch ihre Heirat das Schweizerbürgerrecht verloren haben, unter gewissen Voraussetzungen samt ihren Kindern unentgeltlich in ihr früheres Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht wieder aufzunehmen. Schließlich erhält nach dem Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 die Ehefrau, also auch die Ausländerin, das Bürgerrecht des Ehemannes.

Diese Ausnahme muss zur Regel werden: der Bund muss das Recht erhalten, zu bestimmen, welche Ausländer würdig sind, in unser Bürgerrecht aufgenommen zu werden. Nicht der beschränkte Horizont der Bürgergemeinden, welche im Laufe des 19. Jahrhunderts auf das enge Gebiet der Armenpflege und der Verwaltung des Bürgergutes zurückgedrängt worden sind, darf für die Aufnahme eines Ausländers ins Schweizerbürgerrecht allein ausschlaggebend sein — der Bund muss, in Kenntnis der Lebensnotwendigkeiten des Gesamt Vaterlandes, befugt sein, gewisse Kategorien von Ausländern einzubürgern.

Diese Erkenntnis ist denn auch seit der Jahrhundertwende Gemeingut immer weiterer Volkskreise geworden. Bahnbrechend wurde vor allem *die Petition der sogenannten Neunerkommission*, die dem schweizerischen Bundespräsidenten am 17. Dezember 1912 überreicht wurde. Diese Kommission, welcher je drei Mitglieder aus Basel, Genf und Zürich angehörten, hat das Verdienst, durch den von ihr ausgearbeiteten Entwurf einer partiellen Verfassungsrevision eine fruchtbare Diskussion angeregt zu haben. Die Vorschläge der Neunerkommission bildeten den Ausgangspunkt für einen Bericht des Politischen Departements an den Bundesrat über die Maßnahmen, welche gegen die drohende Überfremdung zu treffen seien. Dieser Bericht wurde am 2. Juli 1914 vom Bundesrat

genehmigt und hätte der Bundesversammlung im Herbst 1914 als Botschaft unterbreitet werden sollen. Der Ausbruch des Weltkrieges verhinderte aber die weitere Verfolgung der geplanten Verfassungsrevision. Nach wiederholten Anläufen und nachdem die aus gewissen Kriegserfahrungen geborene Ausländerinitiative die Bundesbehörden zum Handeln zwang, erschien endlich *die bundesrätliche Botschaft betreffend Revision des Art. 44 der Bundesverfassung vom 9. November 1920*. Sie sieht durchgreifende Maßnahmen gegen die Überfremdung vor und bildet heute die Grundlage für die Bestrebungen zur Reform unseres Einbürgerungssystems. Daneben ist noch die sogenannte Ausländerinitiative pendent, welche von Bundesrat und Bundesversammlung dem Volke zur Verwerfung empfohlen wird und demnächst zur Volksabstimmung kommen muss.

Wie sieht nun das neue Einbürgerungssystem aus, das der Bundesrat vorschlägt? Seit die Reformbewegung in Fluss kam, wurde als Ergänzung oder als Ersatz der bei uns aus dem Mittelalter überlieferten freiwilligen Einbürgerung die sogenannte *Zwangseinbürgerung* gefordert, die auch unter dem Namen des *jus soli* oder der *Einbürgerung kraft Gebietshoheit* bekannt ist. Diese Einbürgerungsart hat sich in unsern Nachbarstaaten Frankreich und Italien bewährt und gilt auch in verschiedenen Abstufungen in England, den Vereinigten Staaten, Dänemark, Schweden, Belgien, Spanien, den zentral- und südamerikanischen Staaten. Das Wesen der Einbürgerung kraft Gebietshoheit besteht darin, dass sie neben den Erwerb des Bürgerrechts durch Abstammung, das sogenannte *jus sanguinis*, eine zweite ordentliche Erwerbsart des Bürgerrechts von Geburt an stellt, das sogenannte *jus soli*, durch Geburt im Gebiet des betreffenden Staates. Die Einbürgerung kraft Gebietshoheit gilt entweder unbeschränkt wie in England, wo alle auf englischem Boden, ja sogar die auf englischen Schiffen geborenen Kinder englische Staatsbürger sind, oder sie findet nur auf gewisse Kategorien von Ausländerkindern Anwendung wie in den übrigen europäischen Staaten, wo sie eingeführt ist.

Selbstverständlich kommt für uns in der Schweiz nur die Einbürgerung kraft Gebietshoheit für engumgrenzte Kategorien von Ausländerkindern in Frage. Der Bundesrat beantragt, folgende zwei Kategorien von Ausländerkindern von Geburt an zu Schweizerbürgern zu erklären: *a) diejenigen, deren Vater oder Mutter in*

der Schweiz geboren ist; b) diejenigen, deren Mutter von Geburt Schweizerin war.

Nachdem die Schweiz aus humanitären Rücksichten dazu gelangt ist, ehemalige Schweizerbürgerinnen, welche durch Heirat eines Ausländers oder durch Verzicht ihres Mannes das Schweizerbürgerrecht verloren haben, nach dem Tod ihres Mannes oder der Scheidung samt ihren Kindern unentgeltlich wiedereinzubürgern, ist es eigentlich selbstverständlich, dass sie im Interesse der nationalen Selbsterhaltung auch auf die Kinder gebürtiger Schweizerinnen Anspruch erhebt, deren Eltern in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Es wäre widersinnig, nur die Kinder verwitweter oder geschiedener früherer Schweizerinnen wiedereinzubürgern, wo die Gefahr der Armenlast am größten ist, die von einem Ausländer und einer Schweizerin abstammenden Kinder, deren Vater und Ernährer noch lebt und dauernd bei uns wohnt, aber nicht einzubürgern. Die Zwangseinbürgerung dieser Kategorie von Ausländerkindern erscheint daher als das Naheliegendste. Keine andere Ausländerkategorie ist zur Einbürgerung besser geeignet. Dass die kraft Gebietshoheit Eingebürgerten *als Schweizer* auf die Welt kommen, *als Schweizer* erzogen werden und aufwachsen, bietet eine weitere Gewähr für ihre völlige Assimilation.

Wir haben, insbesondere während des Weltkrieges, die Erfahrung gemacht, dass eingebürgerte Schweizer, die in ihrem ursprünglichen Heimatstaat aufgewachsen und erst im erwerbsfähigen Alter in die Schweiz eingewandert sind, vielfach unserem Volkstum und unseren demokratischen Institutionen innerlich fremd bleiben. Auch die Kinder eingewanderter Ausländer werden, wenn ihre Mutter ebenfalls im Ausland geboren ist, durch den Besuch unserer Volksschule und den täglichen Verkehr mit Schweizern nicht immer völlig assimiliert, weil der Einfluss des Elternhauses diesem Anpassungsprozess entgegenarbeitet. Als sicher mit unserem Volke verwachsen können wir aber die Kinder der in der Schweiz geborenen Ausländer ansehen, da mindestens ein Elternteil den größten und wichtigsten Teil seines Lebens unter uns zugebracht hat. Wenn der Bundesrat also die Zwangseinbürgerung dieser Ausländerkinder vorschlägt, so handelt es sich dabei um einbürgerungsreife Elemente, wie sie die bisherige freiwillige Einbürgerung unserem Volke nur zum kleineren Teile zuführt. Die Mehrheit der heute Eingebür-

gerten sind entweder selbst aus dem Ausland eingewandert oder stammen von Eltern ab, die beide im Ausland geboren sind. Bei den für die Einbürgerung kraft Gebietshoheit vorgesehenen Kindern ist aber mindestens ein Großelternpaar bereits in die Schweiz eingewandert, so dass die Bande mit der früheren Heimat schon stark gelockert sind.

Über die zahlenmäßige Wirkung der Zwangseinbürgerung im vorgesehenen Umfang erteilt die Statistik folgenden Aufschluss: im Zeitraum von 1901 bis 1910 kamen jährlich durchschnittlich 6300 Ausländerkinder auf die Welt, deren Vater oder Mutter oder beide Eltern in der Schweiz geboren sind. Über 5000 davon stammen von einer Mutter ab, die in der Schweiz geboren ist. Meist werden dies Kinder einer gebürtigen Schweizerin sein: aus der Statistik lässt sich leider die ursprüngliche Nationalität der verheirateten Frauen nicht feststellen. Von 1900 bis 1910 betrug der jährliche Zuwachs der Fremdbevölkerung der Schweiz durch Einwanderung und Geburtenüberschuss 16,900 Personen. Davon müssten wir jährlich nach der Berechnung des Bundesrates mindestens 13,300 einbürgern, damit die Überfremdung prozentual nicht zunimmt. Durch die Einbürgerung kraft Gebietshoheit würden jährlich zirka 6300 Kinder von ausländischen Eltern als Schweizer geboren. Es bliebe dann immer noch Aufgabe der freiwilligen Einbürgerung, jährlich etwa 7000 Ausländer einzubürgern. Diese Berechnungen sind durch den bei der letzten Volkszählung konstatierten Rückgang der Ausländerzahl in ihren Grundlagen erschüttert worden. Immerhin werden sie, auch wenn neue Berechnungen auf Grund der Volkszählung von 1920 einmal vorliegen, ihren Wert behalten, weil sie auf normalen Vorkriegsjahren basieren, während den neuen Berechnungen eine einmalige Ausnahmepériode zu Grunde liegt.

Der Bundesrat hält auch eine *Reform der freiwilligen Einbürgerung* für notwendig, damit die jährlich erforderliche Zahl von 7000 freiwillig sich Einbürgernden erreicht werde. Infolge der Einbürgerung kraft Gebietshoheit würde die Zahl der freiwilligen Naturalisationen um zirka 30% sinken, da etwa ein Drittel der bisher sich Einbürgernden in der Schweiz geboren sind. Es wurde von ihm der Gedanke erwogen, in der Schweiz geborenen oder langjährig wohnhaften Ausländern unter gewissen Kautelen *ein Recht auf*

Einbürgerung einzuräumen. Der Bundesrat kam aber zum Schlusse, dass die Regelung dieser Frage den Kantonen überlassen werden müsse, allerdings unter Vorbehalt der bundesrätlichen Bewilligung.

Die Einbürgerung kraft Gebietshoheit der Ausländerkinder, deren Mutter gebürtige Schweizerin war beziehungsweise deren einer Elternteil oder beide Eltern bereits in der Schweiz geboren sind, führt nur dann sicher zum Ziel, der Überfremdung Einhalt zu gebieten, *wenn die Option für das Heimatland ihres Vaters absolut ausgeschlossen wird*. Allerdings erhalten dadurch die Meisten ein Doppelbürgerrecht, was zu zahlreichen internationalen Konflikten Anlass geben wird. Aber diese Schwierigkeiten internationaler Natur, die auf diplomatischem Wege überwunden werden müssen, sind für den Erfolg des Kampfes gegen die Überfremdung von weit geringerem Belang als wenn die Möglichkeit offen gelassen würde, bei Volljährigkeit zwischen der schweizerischen und der ausländischen Staatsangehörigkeit zu wählen. Im Fall der Einräumung des Optionsrechtes wäre das heranwachsende Kind vor die schwere Frage der Nationalitätswahl gestellt. Tausend Einflüsse suchten bewusst oder unbewusst seine Wahl zu bestimmen, neben Gefühlsmomenten würde die verstandesmäßige Abwägung der Vor- und Nachteile der Option mitspielen. Dadurch würde die Assimilation selbst, das selbstverständliche Aufwachsen als Schweizerbürger, in Frage gestellt. Neben dieser *psychologischen* Gefährdung der Wirksamkeit der Einbürgerung kraft Gebietshoheit ist die *zahlenmäßige* Gefährdung ihrer Wirksamkeit nicht zu übersehen. Wir besitzen keine Anhaltspunkte dafür, wieviele der kraft Gebietshoheit eingebürgerten Kinder von dem ihnen zustehenden Optionsrecht zugunsten der Schweiz Gebrauch machen würden. Es wäre denkbar, dass gewisse Nachbarstaaten ihren ganzen Einfluss aufbieten würden, um die Option zu ihren Gunsten herbeizuführen. Die Ablehnung des Optionsrechtes rechtfertigt sich deshalb, weil wir die Einbürgerung kraft Gebietshoheit nur in sehr mäßigem Umfang in Aussicht nehmen. Außerdem zwingt die Größe der Überfremdungsgefahr dazu, und die Überlegung, dass wir von Kindern, deren Eltern bereits in der Schweiz geboren sind und sich dauernd darin aufhalten, Treue gegen unsern Staat verlangen dürfen.

Der Grundsatz der Einbürgerung kraft Gebietshoheit hat nur dann Aussicht auf Annahme durch Volk und Stände, wenn er in

seinen Wirkungen erträglich ist und keine Sonderinteressen verletzt. Anfänglich wurde, um den Widerstand der Bürgergemeinden gegen die Neuerung auszuschalten, an die Schaffung eines eidgenössischen Indigenats gedacht, so dass die *jure soli* Eingebürgerten wohl Schweizerbürger, aber weder Kantons- noch Gemeindebürger geworden wären. Bei näherem Zusehen ergaben sich aber daraus schwere Unzukömmlichkeiten, vor allem die dauernde Spaltung unseres Volkes in zwei Bürgerrechtsklassen, deren einer das Odium des Papierschweizertums geblieben wäre. Der Revisionsentwurf verleiht daher dem kraft Gebietshoheit eingebürgerten Kind das Bürgerrecht der Gemeinde, in der die Eltern zur Zeit seiner Geburt ihren Wohnsitz haben. Um den Bürgergemeinden diesen Zuwachs annehmbar zu machen, wird jedoch bestimmt, dass diese zwangsweise Eingebürgerten *keinen Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern* besitzen sollen, soweit die Kantone nichts anderes anordnen. Dagegen genießen sie die Armenunterstützung wie die übrigen Gemeindebürger, wobei sich aber *der Bund verpflichtet, einen Teil der effektiven Unterstützungskosten zu tragen, die den Kantonen und Gemeinden während der ersten achtzehn Lebensjahre der kraft Gebietshoheit Eingebürgerten erwachsen*.

Der bundesrätliche Revisionsentwurf bringt so eine nach allen Seiten wohl erwogene, den entgegenstehenden Interessen möglichst Rechnung tragende Reform unseres Einbürgerungssystems. Vor allem enthält er die grundlegende Bestimmung, wovon auch der aus politischen Erwägungen mit in den Verfassungstext aufgenommene Grundsatz der Einbürgerung kraft Gebietshoheit nur einen Anwendungsfall bildet: *„Die Gesetzgebung über den Erwerb und den Verlust des Schweizerbürgerrechtes ist Sache des Bundes“*. Ich bin kein Zentralist im Sinne des Radikalismus der Achtundvierzigerjahre. Die Generation, mit der ich herangewachsen bin, und die Kreise der Neuen Helvetischen Gesellschaft, der ich angehöre, sind im Gegenteil von der Notwendigkeit der Selbständigkeit der Kantone und der Bedeutung ihres Eigenlebens durchdrungen. Langjährige Studien und Erfahrungen haben uns jedoch davon überzeugt, dass die Fremdenfrage nur auf eidgenössischem Boden ihre befriedigende Lösung finden kann. Die Grundvoraussetzung dafür ist das souveräne Gesetzgebungsrecht des Bundes in Bürgerrechtssachen.

Neben der bundesrätlichen Vorlage vom 9. November 1920 steht, wie bereits erwähnt, *die sogenannte Ausländerinitiative* im Vordergrund des politischen Interesses. Ja sie hat sogar insofern einen Vorsprung erlangt, als sie bereits von den eidgenössischen Räten behandelt ist und demnächst dem Volk vorgelegt werden muss. Sie wurde von der Aargauischen Vaterländischen Vereinigung aus der Taufe gehoben und verdankt einer gegen das Ende des Weltkrieges um sich greifenden fremdenfeindlichen Strömung ihr Dasein. Diesem Ursprung entsprechend leidet sie auch an einer unklaren Fassung, die Nichtzusammengehöriges und Nebensächliches mit Wichtigem zu einem Ganzen vereinigt. Eine Tendenz der Initiative ist auf strengere Handhabung der Ausweisungspraxis des Bundesrates gerichtet. Eine zweite Absicht derselben geht dahin, eine längere Domizilfrist als Minimalvoraussetzung für die freiwillige Einbürgerung zu erreichen. Drittens sollen freiwillig Eingebürgerte, die nicht den größten Teil ihrer Jugend bei uns zugebracht haben, dauernd vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen bleiben. Viertens und letztens ist auch der Einbürgerung kraft Gebietshoheit ein bescheidenes Plätzchen eingeräumt. Trotz ihrer offenkundigen Mängel ist die Bedeutung der Ausländerinitiative nicht gering anzuschlagen. *Sie hat vielleicht ihre Hauptwirkung bereits getan*, und es verlautet, dass die Initianten selbst sie gern zugunsten der bundesrätlichen Vorlage zurückziehen würden, wenn sie es leider nicht unterlassen hätten, sich dazu zum voraus von den Unterzeichnern ermächtigen zu lassen. Mit unter dem Einfluss der Initiative ist die Ausweisungspraxis des Bundesrates zusehends strenger geworden. Der Forderung der Verlängerung des Minimaldomizils für Bürgerrechtsbewerber ist die 1920 in Kraft getretene Revision des Bundesgesetzes von 1903 gerecht geworden durch Erhöhung der Wohnsitzdauer von zwei auf sechs Jahre. Die Beschränkung des passiven Wahlrechts der Neubürger wird in der bundesrätlichen Vorlage in der zeitlichen Einschränkung zugestanden, dass die Eingebürgerten während der ersten fünf Jahre in die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden von Bund und Kantonen nicht wählbar sein sollen. Die Einbürgerung kraft Gebietshoheit endlich ist aus dem bescheidenen Mauerblümchen der Ausländerinitiative zum Grund- und Eckstein der Vorlage des Bundesrates geworden.

So ließe sich auf die Ausländerinitiative das geflügelte Wort anwenden: Der Mohr hat seine Pflicht getan, der Mohr kann gehn — wenn die Einbürgerungsreform des Bundesrates als gesichert betrachtet werden könnte. *Die Kommission des Ständerates*, dem die Priorität der Behandlung zusteht, hat nun aber bereits letzten Sommer mit allen gegen eine Stimme beschlossen: Der Grundsatz der Einbürgerung kraft Gebietshoheit ist nicht in die Bundesverfassung aufzunehmen. Als Ersatz dafür postuliert sie *ein Recht auf Einbürgerung*, das durch Bundesgesetz erteilt werden kann: a) unentgeltlich an Ausländer, die in der Schweiz geboren sind und deren Mutter von Geburt Schweizerin war (Einbürgerung am ursprünglichen Heimatort der Mutter); b) gegen Entrichtung einer Einkaufsgebühr, deren Gesamtmaximum (Kanton und Gemeinde) vom Bundesgesetz bestimmt wird, an Ausländer, die in der Schweiz geboren sind und deren Vater bereits in der Schweiz geboren war (Einbürgerung am Wohnorte), sowie an andere Ausländer nach langdauerndem Wohnsitz in der Schweiz (Einbürgerung am Wohnort). *Die ständerätliche Kommissionsmehrheit gibt also dem Recht auf Einbürgerung den Vorzug vor der Einbürgerung kraft Gebietshoheit. Welches Einbürgerungssystem ist nun das bessere?* Offenbar dasjenige, welches sowohl *quantitativ* als *qualitativ* befriedigendere Resultate liefert.

Die Zahl der jährlichen Einbürgerungen kraft Gebietshoheit lässt sich, wie wir gesehen haben, statistisch annähernd berechnen. Durch sie, sowie durch den Ausbau der freiwilligen Einbürgerung wird der zahlenmäßige Erfolg der vom Bundesrat vorgeschlagenen Maßnahmen gegen die Überfremdung gesichert. Das Recht auf Einbürgerung garantiert einen solchen zahlenmäßigen Erfolg in keiner Weise. Es hängt von den Einflüssen, denen die berechtigten Ausländerkategorien unterliegen, von einem positiven Willensakt jedes Einzelnen ab, ob er Schweizerbürger wird oder nicht. Dazu ist nur der Bürgerrechtserwerb von in der Schweiz geborenen Ausländern, deren Mutter eine gebürtige Schweizerin war, unentgeltlich. Die Entrichtung einer auch nur mäßigen Einkaufsgebühr wirkt auf die übrigen Ausländerkategorien, denen ein Recht auf Einbürgerung erteilt werden soll, wenig aufmunternd. Es lässt sich also keineswegs mit Bestimmtheit voraussehen, ob die Einführung eines Rechts auf Einbürgerung quantitativ einen Erfolg oder Misserfolg bedeutet

im Kampf gegen die Überfremdung. Nach dem Scheitern der mit dem Bundesgesetz von 1903 bezweckten Erleichterung und Vermehrung der Einbürgerungen dürfen wir es aber nicht ein zweites Mal auf ein solches gewagtes Experiment ankommen lassen.

Das von der ständerätlichen Kommission befürwortete Recht auf Einbürgerung verbürgt uns aber auch nicht eine bessere Qualität von Neubürgern, im Gegenteil! Es ist eine durch zahllose Erfahrungen erhärtete Tatsache, dass eingewanderte Ausländer sich nur ganz ausnahmsweise unserem Volkscharakter und unsern demokratischen Überlieferungen völlig anpassen können. Aus diesem Grunde beschränkt der Bundesrat die Einbürgerungsreform auf die sogenannte zweite Generation, das heißt auf Kinder von Ausländern, die bereits selbst in der Schweiz geboren sind, oder durch Heirat mit einer gebürtigen Schweizerin ihre weitgehende Anpassungsfähigkeit dokumentiert haben. Die ständerätliche Kommission geht jedoch weiter und will auch Ausländern, die nicht unter uns aufgewachsen sind, nach langdauerndem Wohnsitz ein Recht auf Einbürgerung verleihen. Das bedeutet entschieden eine schlechtere Auslese von Neubürgern, als nach dem bundesrätlichen Vorschlag. Vor allem aber ist das ständerätliche Einbürgerungssystem deshalb minderwertiger als das bundesrätliche, weil es *Papierschweizer schafft, statt Geburtsschweizer*. Der Einbürgerungsberechtigte kommt *als Ausländer* auf die Welt, wächst *als Ausländer* auf und wird in der Regel erst nach erlangter Volljährigkeit sein Recht auf Einbürgerung geltend machen. Er galt in seinem Bekanntenkreise als Ausländer und wird, wenn er sich für die schweizerische Staatsangehörigkeit entscheidet, von seinen früheren Landsleuten verachtet, von seinen neuen Landsleuten nicht für voll genommen, sondern mit dem Übernamen des „Papierschweizers“ gehänselt. Er muss alles Ungemach des Konvertiten auf sich nehmen und wird, gerade wenn er ein charaktervoller Mensch ist, sich nur höchst ungern zum Nationalitätswechsel entschließen.

Ganz anders verhält es sich mit dem Eingebürgerten kraft Gebietshoheit. *Er ist ein so guter Schweizer als irgendwer*. Denn das Gesetz hat ihn von Geburt an zum Schweizer erklärt ganz gleich wie den Sohn eines Schweizers. Der Ausschluss des Optionsrechts bewahrt ihn vor den Einflüsterungen der Ausländerkolonie, welcher sein Vater angehört, dem Heimatstaat seines Vaters treu

zu bleiben. Er wird in den entscheidenden Entwicklungsjahren nicht hin und her gezerrt zwischen der begreiflichen Anhänglichkeit an sein Ursprungsland, die von Verwandten und Freunden des Vaters gepflegt wird und der durch Geburt und Umgebung sich von selbst herausbildenden Zuneigung zum Wohnstaat, der ihm Obdach, Erziehung und Fortkommen gewährt.

Neben der quantitativen und qualitativen Überlegenheit der bundesrätlichen Einbürgerungsreform über die ständerätliche spielen auch referendumspolitische Erwägungen eine Rolle. Nach meinem Dafürhalten, das auch vom Bundesrat in der Botschaft geteilt wird, würde ein Recht auf Einbürgerung in weiten Volkskreisen als anstößig empfunden. Dem schweizerischen Selbstbewusstsein wäre es unerträglich, von Ausländern zu hören: wir können Schweizerbürger werden, wann wir wollen; aber es fällt uns gar nicht ein, von unserem Recht Gebrauch zu machen. Nicht dem subjektiven Ermessen des Ausländers soll es anheimgestellt sein, ob er Schweizer werden will oder nicht, sondern *unser Staatsinteresse soll darüber entscheiden, wann das Verwachsen mit unserem Staatsgebiet und Staatsvolk die ausländische Abstammung dergestalt überwiegt, dass sie zur Fiktion wird und der Realität der schweizerischen Nationalität weichen muss.*

VI. SCHLUSS

Wir kommen zum Schluss. Wenn uns an der Fortexistenz einer unabhängigen, eigenwertigen Schweiz gelegen ist, haben wir die Pflicht, durch ein rationelles Einbürgerungssystem für die automatische Eingliederung der mit unsern Verhältnissen verwachsenen Abkömmlinge von Ausländern in unsere Volksgemeinschaft zu sorgen. Als solches Einbürgerungssystem schlagen uns alle Kenner und so auch der Bundesrat die Einbürgerung kraft Gebietshoheit für gewisse Kategorien von Ausländerkindern vor, die sich seit Jahrzehnten in fast allen europäischen und außereuropäischen Staaten bewährt hat.

Wir sind stolz auf unsern demokratischen Volksstaat mit seinen freiheitlichen Errungenschaften. In jahrhundertelangen Kämpfen haben wir gelernt, uns trotz aller Glaubens-, Partei- und Sprachunterschiede untereinander zu vertragen. Unser Liberalismus und unsere Toleranz darf aber nicht bis zur Preisgabe von uns selbst

und unserer Sonderart gehen. Gegenüber der Überfremdung haben wir lange einen beinahe sträflichen Gleichmut an den Tag gelegt. Auch heute noch hat die große Mehrheit unseres Volkes die Überfremdungsgefahr nicht erkannt. Die fremdenfeindliche Stimmung, in welche seine frühere Duldsamkeit vielfach umgeschlagen hat, beweist, dass es zwar instinktiv die Gefahr ahnt, ihr aber noch nicht vernünftig zu begegnen weiß.

Unser Kampf gegen die Überfremdung hat mit Fremdenfeindlichkeit nichts zu tun. Wenn wir uns in der Schweizergeschichte umsehen, so werden wir rasch inne, wieviel wir fremden Glaubens- und politischen Flüchtlingen, aber auch fremden Handwerkern, Arbeitern, Unternehmern und Wissenschaftlern zu verdanken haben.

In der Abgeschlossenheit unserer Berge, in der Enge unseres Gebiets tut uns eine kontinuierliche Erneuerung von außen her dringend not. Diese Zufuhr neuer Energien darf jedoch nicht zur Übersättigung, zur Zersetzung unseres Volkstums mit seinem Eigenwert unter dem Drucke einer Völkerflut führen, die wir mit unserer bodenständigen Art nicht mehr zu verschmelzen vermögen. „Allzuviel ist ungesund“, diese triviale Redensart gilt auch hier. *Darum treten wir für eine dauernde Einschränkung der fremden Zuwanderung auf ein vernünftiges Maß ein*, wie sie die Vereinigten Staaten seit geraumer Zeit praktizieren und wir auf Grund der außerordentlichen Vollmachten seit Herbst 1918. Wen wir aber einmal zur Niederlassung zugelassen haben und nach langjährigem Wohnsitz einwandfrei finden, dessen Kinder oder Enkel wollen wir zu unsern Landsleuten machen. Denn die Familien dieser Einwanderer sind in der Zwischenzeit *tatsächlich* so mit uns verwachsen, dass es ein Unsinn wäre, sie *rechtlich* noch länger von unserer Volksgemeinschaft auszuschließen. Aus diesem Grunde begrüßen wir die Vorlage des Bundesrates vom 9. November 1920, speziell den darin enthaltenen Grundsatz der Einbürgerung kraft Gebietshoheit, als Etappe auf dem Wege nach unserem Ziel.

ZÜRICH

WERNER AMMANN

